

THÜR. LANDTAG POST
27.05.2024 15:54
14234/2024
caritas

Den Mitgliedern des InnKA

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3758

zu Drs. 7/9652



Caritasverband
für das Bistum
Erfurt e.V.

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. · Postfach 800255 · 99028 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Diözesan-Geschäftsstelle
Vorstand

Postfach 800255, 99028 Erfurt
Wilhelm-Külz-Straße 33, 99084 Erfurt
Telefon 0361 6729-0

Datum: 27.05.2024

**Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes –
Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Drucksache 7/9652)
(Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages)**

sowie

**Beantwortung der Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer
Landtags zum Gesetzentwurf (Drucksache 7/9652)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. als Träger der Interventionsstelle gegen häusliche
Gewalt Nordthüringen bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen
Stellungnahme Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) möchten wir
folgende Anmerkungen machen.

Zu 1.) § 18 a Kontakt- und Näherungsverbot

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen im § 18 PAG:

Die polizeiliche Maßnahme des Kontakt- und Näherungsverbot (auch unter Verwendung von
Fernkommunikationsmitteln) nach § 18 a (1) stellt eine folgerichtige Erweiterung des § 18 PAG
im Sinne des Opferschutzes dar.

Die Erfahrungen aus der Praxis *der Arbeit in der Interventionsstelle* zeigen, dass
Kontaktaufnahmen des Täters ein weiterführendes Risiko für die Opfer darstellen. Die von
Gewalt Betroffenen berichten von Belästigungen, ausgeübtem Druck und von Versuchen der
Wiederherstellung der Beziehung.

Eine zeitnahe Zuweisung des Täters zu einer Gewaltpräventionsberatung nach § 18 a (2) ist aus
unserer Sicht im Sinne des Opferschutzes grundsätzlich zu befürworten.

Folgende Fragestellungen ergeben sich allerdings für uns in diesem Zusammenhang:

- Welche Vorgehensweise bei der Beantragung durch die Polizei bei Gericht ist hierbei vorgesehen und ist absehbar, welcher zusätzliche bürokratische Aufwand damit auf die Polizeibeamt_innen zukommt?
- Werden die möglichen Beratungseinrichtungen von der Verpflichtung des Gefährders zur Kontaktaufnahme und der Beauftragung zur verpflichtenden Beratung unterrichtet?
- Ob der Zeitraum von drei Monaten sowie die Festsetzung von insgesamt und höchstens zwölf Stunden für eine Gewaltpräventionsberatung ausreichend ist für eine längerfristige und nachhaltige Verhaltensänderung des Gefährders können wir nicht einschätzen. Hier würden wir auf die Empfehlungen der BAG Täterarbeit verweisen.
- Soll die polizeiliche Antragsstellung (§18 a (2) Satz 1) die Möglichkeit zur Anordnung oder Beauftragung einer Gewaltpräventionsberatung durch die Staatsanwaltschaft ersetzen?
- Welche Konsequenzen sind für den Gefährder bei Zuwiderhandlungen bzw. Nicht-Teilnahme oder fehlender Mitwirkung in der Gewaltpräventionsberatung zu erwarten? Wie und durch wen erfolgt das Controlling?

Zu 2.) § 34 (7) und (8)

Aufgrund fehlender Kenntnisse über die polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung können wir zu diesen Punkten keine Stellung beziehen.

Zu 3.) § 34 f Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Die Anordnung für die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes würde eine drastische täterorientierte Maßnahme zur Gefahrenabwehr darstellen. Hiermit wäre eine Überwachung der angeordneten gerichtlichen Annäherungsverbote gewährleistet.

Positiv wäre in diesem Zusammenhang festzustellen, dass solch eine Maßnahme ein eindeutiges Signal der Verantwortung gegenüber den Opfern von Gewalttaten setzt.

Aus unserer Sicht es darüber hinaus aber ebenso notwendig neben täterorientierten auch die opferorientierten Maßnahmen weiter zu stärken.

Bezüglich einer Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung möchten wir folgende Punkte weiter zu bedenken geben:

- Eine Erweiterung des PAG nach § 34 f schließt eine Überwachung in anderen Zusammenhängen als häusliche Gewalt nicht aus (Stichworte: Eingriff in die Persönlichkeitsrechte unter datenschutzrechtlichen Aspekten), daher ist von unserer Seite nicht einschätzbar, welche umfänglichen Auswirkungen das Gesetz in seiner Bandbreite aller Einsatzmöglichkeiten haben könnte.
- Wie wird der in § 34 f (1) genannte Begriff „drohender Gewalt“ definiert und was konkret unter dem an sich unbestimmten Begriff „bedeutendes Rechtsgut“ verstanden? Wir sprechen uns daher für eindeutige Begriffsklärungen zu den beiden genannten Beispielen im PAG aus.
- Innerhalb welchen Zeitraums soll die Beantragung der Anordnung zum Tragen der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei Gericht erfolgen und wird es Festlegungen für den Zeitraum der Bewilligung geben? Eine konkrete Festlegung dieser Zeiträume ist bezogen auf den Abstand zur Tat-Maßnahme und damit auch für den Opferschutz von großer Bedeutung.
- Würde die polizeiliche Maßnahme nach § 34 f über dem Willen der Betroffenen häuslicher Gewalt stehen?
- Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um § 34 f anzuordnen? Aus unserer Sicht ist es notwendig konkret festzuschreiben, in welchen Fällen eine Anordnung zu erfolgen hat und auch welche Ausschlusskriterien es ggf. gegen eine Anordnung geben kann.
- Nutzt die Thüringer Polizei flächendeckend Gefährdungsanalysetools in Fällen häuslicher Gewalt, um das Risiko von wiederholter Gewaltausübung oder drohender schwerer bis tödlicher Gewalt zu eruieren?
- Welche Erfahrungen wurden ggf. bereits in anderen Bundesländern in Hinblick auf die Reaktionen der Gefährder gemacht? Der Einsatz einer Fußfessel kann im

Täterempfinden Stigmatisierung und Demütigung bedeuten – bei Fällen häuslicher Gewalt kann dies eine mögliche Aggressionskumulation auf das Opfer bedeuten, was unter Umständen eine Erhöhung der Gefährdungslage (während und nach Maßnahme) darstellen kann. Der Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung erhöht nach unserer Einschätzung nicht den aktiven Schutz der Betroffenen in einer akuter Gefährdungslage.

- Können die erhobenen Daten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als gerichtsverwertbare Beweise genutzt werden bzw. können die Daten im Rahmen der Beantragungen nach dem GewSchG und ggf. Ordnungsstrafverfahren auf Grund einer Übertretung der richterlichen Verfügung nach dem GewSchG genutzt werden (bzw. durch die Polizei den Gerichten zur Verfügung gestellt werden)?
- Können erhobenen Daten im Rahmen des Hochrisikomanagements genutzt werden? Dies würde helfen, in Hochrisikofällen das Gefährderverhalten besser einschätzen zu können.
- Aus der Erfahrung der Arbeit in der Interventionsstelle ist der in § 34 f (5) Satz 1 festgeschriebene Zeitraum der Dauer der Datenspeicherung von zwei Monaten nicht ausreichend. Aus unserer Sicht ist ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten zur Datenspeicherung erforderlich.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung viele Fragen aufwirft und Diskussionsbedarf vorhanden ist. Derzeit fehlen aus unserer Sicht bundesweit noch fundierte Erfahrungen bezogen auf die Umsetzung bzw. auf die Auswirkungen einer solchen gesetzlichen Erweiterung. Daher ist uns ein abschließendes Resümee im Sinne einer Zustimmung oder Ablehnung derzeit nicht möglich.

Nachfolgend finden sich die Antworten zu den Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf (Drucksache 7/9652), die wir aufgrund unserer Fachexpertise beantworten können:

Zu Frage 2

Zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) haben wir unsere Anmerkungen und Fragen in der Stellungnahme ausgeführt (s.o.). Auf Grund der dargestellten Aspekte ist uns leider keine abschließende Einschätzung zur Verhältnismäßigkeit der polizeilichen Maßnahme nach § 34 f möglich.

Zu Frage 3

Wie oben bereits dargestellt, würde die Einführung der EAÜ eine Erweiterung der taterorientierten Maßnahmen bei häuslicher Gewalt darstellen. Aus unserer Sicht fehlen klare Kriterien für das polizeiliche Handeln, in welchen Fallkonstellationen die EAÜ anzuordnen ist.

Zu Frage 4

Aus der Erfahrung in der Arbeit der Interventionsstelle sollten elektronische Überwachungssysteme in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking erfolgen, wenn diese Anordnung durch die Anwendung eines Risikoanalysetools bestätigt ist (Tatbestand der Wiederholung bspw.).

Zu Frage 5

Eine Erweiterung des elektronischen Überwachungssystems zur Alarmierung des Opfers, könnte dem Opfer die Möglichkeit eröffnen, rechtzeitig zu flüchten und sich so eigenständig in Sicherheit zu bringen. Gleichzeitig ist vorstellbar, dass eine solche Benachrichtigung auch zu Panik und Verzweiflung bei den Opfern führen kann, Retraumatisierungen könnten auch ggf. zu Handlungsunfähigkeit führen. Daher sollte die Einführung dieser Erweiterung unbedingt im Einzelfall mit den Betroffenen im Vorfeld abgestimmt werden. Hier braucht es individuelle, umsetzbare Sicherheitskonzepte, die mit den Opfern erarbeitet werden und bspw. Informationen enthalten, auf welchem Weg das Opfer die Information zur Bedrohung erhält.

Zu Frage 6

Eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Opferberatungsstelle sollte aus unserer Sicht folgende Aspekte unbedingt berücksichtigen:

- verbindliche Festlegung zur automatischen Datenweitergabe an die Interventionsstellen in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking
- Einführung Hochrisikofallmanagement
- Gemeinsame Fortbildungen in Vorbereitung und im Rahmen des Hochrisikofallmanagements

Zu Frage 7

Eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gewaltpräventionsberatungsstelle sollte neben den Festschreibungen im geplanten § 18 a Absatz (2) PAG weiterführend folgenden Aspekt berücksichtigen: in Verbindung mit einem Platzverweis oder anderen polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sollte mit Einverständnis der Gefährder die Datenweitergabe an eine Täterberatungsstelle erfolgen. Dies ermöglicht einen proaktiver Beratungszugang.

Zu Frage 9

Diese Frage (Bewertung des Instruments der EAÜ vor allem im ländlichen Raum) wirft die generelle Frage der Möglichkeit eines schnellen Eintreffens der Polizei sowohl im ländlichen Raum aber auch in der Stadt auf.

Diesbezüglich stellt die EAÜ eine passive Schutzmaßnahme dar und ist nicht grundsätzlich dafür geeignet Gewalttaten zu verhindern, lediglich die Hemmschwelle zur Ausführung zu reduzieren. Eine elektronische Fußfessel bietet nur Schutz, wenn die Polizei rechtzeitig (auch an Wochenenden) auf Alarm reagieren und ein schneller Einsatz gewährleistet ist

Zu Frage 13

Wir sehen folgende Alternativen zur Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt:

- Verlängerung des Platzverweises von 10 auf 14 Tage
- ggf. Führerscheinentzug bei Stalkingverhalten
- Automatische Datenweitergabe
- Dezentralere Täterberatungsstellen
- Verbesserung der dezentralen Möglichkeiten zur gerichtsverwertbaren Dokumentation von Verletzungen (Einfluss ärztlichen Dokumentation hat großen Einfluss auf den Erfolg eines Strafverfahrens)

Zu Frage 14

Die Dauer des gerichtlichen Schutzes (Kontaktverbot) ist in der Regel auf sechs Monate befristet. Eine Verlängerung kann gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 GewSchG beantragt werden. Aus unserer Sicht ist hier keine allgemeingültige Angabe einer Höchstfrist für ein Kontakt -und Näherungsverbot möglich, da sich diese am individuellen Fall messen lassen muss.

Zu Frage 15

Aus unserer Sicht würde eine solche Festlegung, wonach der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Bekämpfung bestimmter Straftaten hilfreich sein, da diese Handlungssicherheit bietet.

Zu Frage 18

Aus unserer Sicht ist eine Definition der Begrifflichkeiten „drohender Gefahr“ und des „bedeutenden Rechtsguts“ im Gesetzestext unbedingt erforderlich, um eine Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Zu Frage 19

Caritasverband
für das Bistum Erfurt e.V.

In unserer Stellungnahme (s.o.) befinden sich einige weiterführende Fragestellungen, die sich uns beim Lesen und Interpretieren des Gesetzentwurfes ergeben haben. An diesen Stellen sollte die Aussagekraft des Gesetzestextes noch mal überprüft und ggf. angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Diozesan-Caritasdirektorin
Vorstandsvorsitzende